
Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther · Bernhard-Göring-Str. 152 · 04277 Leipzig

Verwaltungsgericht Leipzig
Rathenaustraße 40

04179 Leipzig

- vorab per Fax an 0341/4460114 -

Leipzig, den 2. Februar 2006

Verwaltungsstreitsachen - 5 K 104/05 -
- 5 K 1749/04 -

NABU - Sachsen e.V. ./ Freistaat Sachsen, vertreten durch Sächsisches Oberbergamt

beigeladen: Gerhard Rösel GmbH, vertreten durch RA Labbé & Partner

wegen Planfeststellung Kiessandtagebau Taucha-Wachberg

hier: Nachtrag zur Klage vom 25.11.04 und zum Eilantrag vom 18.01.05;
zugleich Nachtrag zum Schriftsatz vom 25.01.06

A. Eingriffe in Natur und Landschaft

1.) § 26 SächsNatSchG - Biotope

Die in der mündlichen Verhandlung ausführlich besprochenen § 26-Biotope nach SächsNatSchG werden im Widerspruch zu den mündlichen Angaben des Vorhabensträgers tatsächlich doch vollständig beseitigt.

Hier läßt die Formulierung im Rahmenbetriebsplan keinen Zweifel:

„Beseitigt werden die nach § 26 SächsNatSchG unter besonderen Schutz gestellten Biototypen Trockenrasen und trockenwarmes Gebüsch am Südrand des Feldgehölzes.“

Beweis: Rahmenbetriebsplan Kiesgrube Taucha/Wachberg, Ordner 1, S. 80 Abs. 3;
als Anlage **K40**

Auch aus der vom Vorhabensträger in der mündlichen Verhandlung vorgelegten **Karte Anlage A 3.2.3** des Rahmenbetriebsplanes ergibt sich bei genauer Betrachtung kein Beweis für eine Nichtbeeinträchtigung des Biotops. Aus der diesbezüglich nur sehr groben Karte läßt sich lediglich entnehmen, daß evtl. (bei Abbaubauvariante B) ein schmaler Streifen des Biotops unmittelbar an der Böschungskante der Sandgrube erhalten bleibt. Der Hauptteil jedoch wird zusammen mit dem angrenzenden Wald abgebagert. Dieser eventuell bestehende bleibende Rest würde jedoch in jedem Fall eine naturräumlich vollständig isoliertes Restbiotop darstellen.

2.) **Besonders und streng geschützte Arten: Zauneidechse und Blindschleiche**

Im Zusammenhang mit der Zerstörung der § 26 Biotope weist der Rahmenbetriebsplan auch noch auf Beeinträchtigungen der Fauna hin. Danach ist zu befürchten, daß die lokalen Populationen von wertgebenden Arten erlöschen werden:

„Mit der Abbaubedingten Beseitigung dieser Biotopkomplexe kann es zum Erlöschen wenig mobiler Tierpopulationen kommen. Insbesondere die isolierten Vorkommen der Arten Zauneidechse und Blindschleiche (RLS Kap. 3) sind dadurch gefährdet.“

Beweis: Rahmenbetriebsplan Kiesgrube Taucha/Wachberg, Ordner 1, S. 80, Abs. 4; als Anlage **K40**

a) **Schutzstatus**

Bei der Blindschleiche handelt es sich um eine nach BArtSchV besonders geschützte Art.

Die Zauneidechse ist nach der FFH-RL Artikel IV unter besonderem europäischen Schutz gestellt und damit auch eine nach BArtSchV streng geschützte Art. gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 b BNatSchG.

b) **Gefährdungsprognose**

Für beide Arten wird der Verlust der Population auch im Rahmenbetriebsplan befürchtet. Diese Feststellung kann naturschutzfachlich bestätigt werden.

Bei den beiden Arten gehen die Lebensräume durch den Kiesabbau vollständig verloren. Die Arten werden also mindestens erheblich gestört. Außerdem gehen auch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Boden verloren.

Durch die Insellage des Lebensraumes und die starke Beanspruchung der Umgebung durch den Abbau und die Befahrung ist mit dem Aussterben der Population zu rechnen. Ein Ausweichen und damit Überleben der Population ist nicht möglich, da zum Zeitpunkt des Kiesabbaus keine geeigneten und erreichbaren Ersatzlebensräume für die Tierarten zur Verfügung stehen.

In der Agrarlandschaft das Vorhaben umschließenden ausgeräumten Agrarlandschaft existieren keine Ersatzlebensräume.

aa) **Zauneidechse**

Habitat

Die Art gilt als typische Bewohner von spärlicher bis mäßiger Vegetation. Von besonderer Bedeutung für die Lebensraumeignung der Art sind das Vorhandensein eines lockeren gut dräniertes Bodensubstrates, die sonnexponierte Lage der Flächen sowie die Anwesenheit von Kleinstrukturen wie Steinen, Totholz usw..

Beweis: Petersen, B. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Bundesamt für Naturschutz (Hrg.), S. 93, letzter Abs.ff.; als Anlage **K41**

Mobilität

Junge Zauneidechsen halten sich meist in unmittelbarer Nähe ihres Geburtsortes auf.

Die max. Wanderungsleistung innerhalb mehrerer Wochen wurde für adulte Tiere wurde in Norddeutschland mit ca. 300 m angegeben.

Größere Entfernungen wurden bisher nur innerhalb längerer Strukturen des unzerschnittenen Idealhabitats (Bahndamm) beobachtet.

Beweis: Petersen, B. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Bundesamt für Naturschutz (Hrg.), S. 94, zweiter Abs.; als Anlage **K41**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungsstätten:

Die Eiablage erfolgt in selbst gegrabenen Röhren (4-10 cm tief) im Boden.

Beweis: Petersen, B. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Bundesamt für Naturschutz (Hrg.), S. 91, letzter Abs.; als Anlage **K41**

Winterquartiere:

Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassenem Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren.

Beweis: Petersen, B. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Bundesamt für Naturschutz (Hrg.), S. 94, erster Abs.; als Anlage **K41**

Beeinträchtigung durch den Abbau

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Population werden durch den Abbau vollständig zerstört. Weitere Zerstörungen treten durch die starke Befahrung mit LKW im Umfeld und durch die Verfüllung der Abbaufächen auf.

Der die Vorhabensfläche umgebende habitatfremde mit Bioziden behandelte Intensivacker kann von den Tieren nicht überwunden werden. Damit ist ein Ausweichen der Population nicht möglich.

Selbst wenn einzelnen Tieren das ausweichen gelingen sollte (extrem Unwahrscheinlich), werden durch den fortschreitenden Abbau alle Ansiedlungsversuche zerstört.

Als wichtigste Schutzmaßnahmen für die Art gibt die Fachliteratur die Sicherung vorhandener Habitate wie z. B. Halbtrockenrasen und Heideflächen und deren Strukturen wie Eiablageplatz, Versteckplatz, Sonnenplatz, Jagdgebiet an. Vernetzungsstrukturen wie Feldgehölze, Böschungen und Hohlwege sollten erhalten bleiben.

Hier wird sich insbesondere auch der Abbau (Variante A) des § 26 SächsNatSchG - Biotops bzw. zumindest weitestgehende Abbau (Variante B) sehr nachteilig auswirken. Bei Variante B würde das inselartige Restbiotop schon wegen seiner Lage nicht mehr als Lebensraum in Frage kommen. Im Übrigen würden wichtige Lebensraumelemente gerade an der Waldkante in jedem Fall verschwinden (Waldrandstruktur, Totholz).

Beweis: Petersen, B. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Bundesamt für Naturschutz (Hrg.), S. 94, letzter Abs.ff.; als Anlage **K41**

bb) Blindschleiche

Für die Art Blindschleiche, die an sehr ähnliche Strukturen gebunden und deren Wandervermögen ähnlich gering ist, muß mit den gleichen Beeinträchtigungen wie bei der Zauneidechse gerechnet werden.

c) Planabwägung bzw. Berücksichtigung gem. § 48 Abs. 2 BBergG

Hier noch ein abschließende Kritik an den Planungsunterlagen (Rahmenbetriebsplan). Über den besonders hohen gesetzlichen Schutzstatus der Arten gibt die Planungsunterlage keinerlei Auskunft!

Dadurch konnten die wertvollsten und zugleich am meisten gefährdeten Arten Zauneidechse und Blindschleiche auch nicht hinreichend in der Abwägung berücksichtigt werden.

Für die Zauneidechse, die nach Artikel 12 der FFH-RL unter besonderem Schutz steht, kann nur eine Befreiungsvoraussetzung nach Artikel 16 der FFH-RL angewendet werden. Da dessen sehr engen Voraussetzungen hier nicht vorliegen (siehe bisheriger Klagevortrag), muß die Zustimmung zum Vorhaben verweigert werden.

B. Auswirkungen des Vorhabens auf das Wasserregime

(Nachtrag zum Schriftsatz vom 25.01.06)

Die genannten Zuordnungswerte Z1.2 bilden die Grenze zwischen Bodenrecht und Abfallrecht. Wenn die Einlagerung von Böden der Klasse Z2 erlaubt wäre, würde es sich bereits um eine Deponie handeln.

Bezogen auf Risiken für das Grundwasser sind jedoch weniger die Schadstoffgehalte im Boden entscheidend, als vielmehr deren Löslichkeit. Daher müßte die auf Seite 18 des PFB zu findende Tabelle mit den festgelegten Schadstoffbelastungen noch durch eine LAGA-Tabelle der Zuordnungswerte für Bodeneluate ergänzt werden (siehe Anlage **K42**). Mit anderen Worten der PFB muß nicht nur die Konzentration im Boden festlegen, sondern auch die für die wasserführenden Schichten. Bislang gibt es insbesondere keinerlei Festlegungen zu Abdichtungen der Lagerstätte ggü. dem Grundwasser. Eventuell werden Ablagerungen direkt in grundwasserführende Schichten eingelagert. Liegt etwa Zink oder ein anderer Schadstoff in leicht löslicher Form vor, würde er jedenfalls bei jedem Starkregen konzentriert ins Grundwasser eingebracht werden.

Nur durch eine solche ergänzende Festlegung könnten entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik Grundwassergefährdungen auf ein akzeptables Maß reduziert werden. Ohne eine solche Festlegung für Eluate besteht streng genommen keine Planfeststellungsreife.

Bsp.: Zuordnungswerte Feststoff für Boden, Zuordnungswert Z1.2 entspricht für Zink 500 mg pro 1 kg Boden = Verhältnis 1:2.000; dagegen entsprechender Zuordnungswert für Eluat 300 µg pro 1 Liter (= 1 kg) Wasser = Verhältnis von 1:3.333.333.

Bspw. fordert daher auch eine aktuelle Richtlinie des Landes Rheinland-Pfalz für den Einbau von Böden Z1.2 besondere hydrogeologische Voraussetzungen:

„Diese Böden mit höheren Schadstoffgehalten können nur in hydrogeologisch günstigen Gebieten eingebaut werden. Ausnahmen können vereinzelt für geogen und antropogen vorbelastete Gebiete in Frage kommen (...).

In Rheinland-Pfalz sind diese hydrogeologisch günstigen Gebiete verbindlich festgelegt. Die erforderlichen Standorteigenschaften sind deshalb durch ein Gutachten nachzuweisen.

Solche Gebiete sind beispielsweise dort gegeben, wo mindestens 2 m mächtige Deckschichten aus Ton, Schluff oder Lehm vorhanden sind, die den Eintrag von belasteten Oberflächenwasser in tiefere Grundwasserstockwerke weitgehend verhindern und dadurch eventuell auftretende Schadstoffe binden können.“

Zusätzlich ist bei der Verwertung von ‚Z 1.2-Böden‘ ein Erosionsschutz (z.B. geschlossene Vegetationsdecke) erforderlich. (...).“

Diese besonderen hydrogeologischen Voraussetzungen sind beim Vorhaben Taucha-Wachberg mit Kiessandboden nicht gegeben. Im Übrigen spielten etwaige aus den geplanten

Ablagerungen entstehende Probleme mit dem Grundwasser im gesamten Planungsverfahren wie auch im PFB keine Rolle. Dies wäre aber zwingend erforderlich gewesen.

Beweis: LAGA Tabelle II.1.2-2: Zuordnungswerte Feststoff für Boden sowie
LAGA Tabelle II.1.2-3: Zuordnungswerte Eluat für Boden; als Anlage **K42**
Rheinland-Pfalz, RL zu Umgang mit Boden bis Z1.2; als Anlage **K43**

C. Anwendbarkeit des Eingriffsbegriffes des SächsNatSchG im BBergG

Rechtlich nicht abschließend geklärt ist, ob über § 48 Abs. 2 BBergG etwa der Eingriffsbegriff aus § 9 SächsNatSchG in bergrechtlichen Verfahren Anwendung findet.

Der naturschutzrechtliche Eingriffsbegriff findet sich umfassend im deutschen Recht umgesetzt. Mit ihm als rechtlichem Instrument kann die Praxis dem Staatsziel Umwelt im Ausgleich mit anderen auch verfassungsrechtlich abgestützten Zielen gerecht werden. Würde der naturschutzrechtliche Eingriffsbegriff gerade im Bergrecht nicht gelten, wäre dies ein schwer erklärlicher Bruch im deutschen Recht. Es ist nicht ersichtlich, daß der Gesetzgeber (dabei insbesondere auch die EU) gewollt hätte, daß im Bergrecht eine solche systemwidrige Ausnahme bestehen sollte.

Fraglich ist nun jedoch, ob das rechtliche „Nadelöhr“ § 48 Abs. 2 BBergG nicht überfrachtet würde, würde man diesen komplexen Eingriffsbegriff hier als mitumfaßt ansehen. Dabei ist aber mit zu betrachten, daß das Bergrecht hier eben auch keinen eigenen Eingriffsbegriff entwickelt hat. Würde man nun aus § 48 Abs. 2 BBergG etwa einen ganz eigenständigen Eingriffsbegriff entwickeln, wäre dies letztlich aber im Gegensatz zu einer Heranziehung bestehender Eingriffsbegriffe wohl tatsächlich eine rechtliche Überfrachtung. Viel näher liegt daher bei Konflikten von bergrechtlichen Vorhaben mit naturschutzrechtlichen Belangen auch die Eingriffsbegriffe der jeweils betroffenen naturschutzrechtlichen Normen heranzuziehen. Ob diese Eingriffsbegriffe dabei direkt gelten oder nur mangels anderer Regelungen im BBergG hilfsweise herangezogen werden, ist dabei letztlich zweitrangig. Jedenfalls würde man sich damit näher am geschriebenen Recht bewegen. Eine völlige Außerachtlassung eines Eingriffsbegriffes stünde dagegen völlig außerhalb der Rechtssystematik.

RA Wolfram Günther